Rentenangelegenheiten

Jahresbericht 2025

Datum: 04.02.2026

Sozialamt
Fachberatung
-Rentenstelle-

Allgemeines

Gemäß § 16 Abs. 1 des I Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden … entgegengenommen.

Versicherungsämter und Gemeinden haben die Aufgabe, in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung, insbesondere zur gesetzlichen Rentenversicherung, Auskunft zu erteilen.

Sie sind verpflichtet, Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegen zu nehmen und diese inklusive eventuell erforderlicher Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiter zu leiten. Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben die Mitarbeiter der Rentenstellen Sachverhalte aufzuklären und ggf. Beweismittel zur Belegung der Sachverhalte beizufügen. Alle diese Aufgaben sind im § 93 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) gesetzlich verankert und wurden von den Landesregierungen auch auf die Gemeindebehörden übertragen.

Für alle Gemeinden, als sogenannte unzuständige Leistungsträger, besteht somit auch die Verpflichtung, Anträge auf Sozialleistungen entgegenzunehmen und Auskünfte zu erteilen.

Die speziell für Rentenangelegenheiten eingerichteten Gemeindestellen tragen somit wesentlich zur Verwirklichung der im SGB verankerten Informationsrechte der Bürger bei.

Bezüglich der Aufgaben der Gemeinden ist festzuhalten, dass eine allgemeine Rechtsberatung der Bürger nicht zu deren Aufgabenbereich gehört. Zulässig ist eine Rechtsberatung oder Rechtsbetreuung jedoch dann, wenn eine derartige Tätigkeit mit bestimmten, von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben im Zusammenhang steht.

Daher sind beispielsweise zulässig:

- das Erteilen von allgemeinen Informationen über Ansprüche auf Sozialleistungen (Verpflichtung über den Tellerrand zu schauen)
- das „Übersetzen“ von behördlichen Schreiben in eine dem Betroffenen verständliche Sprache-Hilfe bei der Formulierung von Anträgen, Antwortschreiben oder Widerspruchsschreiben (Dolmetscherfunktion)

Die Zuständigkeit richtet sich (analog der Zuständigkeitsregelungen für Versicherungsämter) gem. § 93 Abs. 3 SGB IV danach, in welchem Bezirk die/der Leistungsberechtigte zurzeit des Antrages ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren/seinen Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort hat.

Die Versicherungsämter/Rentenstellen der Gemeinde üben ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit aus. Sie nehmen eigene Aufgaben wahr und handeln nicht im Auftrag der Versicherungsträger und sind nicht an deren Weisungen gebunden.

Aufgaben der Fachberatung für Rentenangelegenheiten

Aufgabe der Rentenstelle ist es den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Pulheim Hilfestellung in Rentenangelegenheiten zu leisten. Hierzu gehört:

Annahme und Aufnahme von Rentenanträgen für
Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten,
Anträge zur Verlängerung von Zeitrenten, Umwandlung von Erwerbsminderungsrenten in Altersrenten

Überprüfung von Versicherungsverläufen
Einleitung von Kontenklärungsverfahren und zu Kindererziehungszeiten

Unterstützung bei den Anträgen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Medizinische Rehabilitation

Auskünfte und Berechnungen zu Rentenansprüchen

- Möglicher abschlagbehafteter Rentenbeginn (über den Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der Deutschen Rentenversicherung),
- Auskünfte bezüglich Weiterbeschäftigung über den Rentenbeginn hinaus

Allgemeine Sozialberatung
Überschlägige Bedürftigkeitsprüfung und ggf. Weitervermittlung an Jobcenter oder Leistungsabteilung Sozialamt oder Wohngeldstelle

Widerspruchsaufnahme und Aufnahme von Überprüfungsaufträgen

Aufgabenerfüllung auf Ersuchen der Versicherungsträger

- bei Einleitung zwischenstaatlicher Rentenverfahren
- Amtshilfe bei Klärung der Rechtsnachfolge
- Amtshilfe bei der Akteneinsicht
- Amtshilfe bei einer Aufforderung zur Zeugenvernehmung

Die Termine in Rentenangelegenheiten, gleich welcher Art, erfolgen ausschließlich persönlich. Bürozeiten sind grundsätzlich von montags bis donnerstags von 8-13 Uhr, persönliche Termine werden in den allgemeinen Öffnungszeiten von 08:30-12 Uhr vergeben.

Stellenumfang

Die Rentenstelle ist derzeit mit zwei Teilzeitkräften besetzt. Der Stundenumfang der beiden Mitarbeiterinnen umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,5 Stunden bzw. 20,5 Stunden.

Eine Mitarbeiterin hat ihre Ausbildung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland zur Sozialversicherungsfachangestellten absolviert und hat dort zuletzt im Bereich Rehabilitation gearbeitet.

Die andere Mitarbeiterin hat ihre Laufbahn im mittleren Dienst der Verwaltung der Stadt Köln begonnen. Sie ist verbeamtet und hat zuletzt als Stadtinspektorin im Bereich Meldeangelegenheiten gearbeitet.

Statistik

Grundsätzlich wird jeder Vorgang, welcher an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet wird, im „Verzeichnis der entgegengenommenen Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung“ eingetragen. Aber nicht jeder Termin endet in einer Antragsaufnahme, so dass es zu erheblichen Diskrepanzen zwischen den im Verzeichnis eingetragenen Vorgängen und den stattgefundenen Terminen/Telefonaten kommt. Alle Tätigkeiten im Sachgebiet „Rentenangelegenheiten“ werden aus statistischen Gründen im Outlook-Kalender erfasst und in eine Jahresstatistik eingepflegt. Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

Rentenart:		**2024 Anzahl:**	**2025 Anzahl:**
Altersrentenanträge	Regelaltersrenten	62	72
	Altersrente für langjährig Versicherte	34	29
	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	24	28
	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	12	15
	Umwandlung von Erwerbsminderungsrenten in Altersrente	7	10
	Gesamt:	**138**	**154**
Erwerbsminderungsrentenanträge	Neuantrag	25	25
	Antrag auf Weiterzahlung	6	6
	Gesamt:	**31**	**31**
Hinterbliebenenrentenanträge	Witwen-/Witwerrenten	62	57
	Waisenrenten	8	9
	Gesamt:	**70**	**66**
Kontenklärungen		**26**	**29**
	nur Kindererziehungszeiten	**3**	**3**
	Gesamt:	**29**	**32**
Widerspruchaufnahmen		**4**	**6**
Weiterleitung von Unterlagen		**89**	**116**
Summe der ins Verzeichnis eingetragenen Anträge		**360**	**405**
Rentenauskünfte, Berechnungen, Beantwortung konkreter Fragen		**332**	**443**
Gesamtanzahl der erbrachten Leistungen		**692**	**848**
Telefonate (ohne weitere Veranlassungen)		**1445**	**1180**
Arbeitstage (in denen die Rentenstelle besetzt war)		**176**	**193**

Trotz der zunehmenden Bereitstellung digitaler Angebote wurde die Rentenstelle im Jahr 2025 wieder häufiger aufgesucht, da die Bürger den persönlichen und schnellen Kontakt bevorzugten.
Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund kommt es immer noch zu verspäteten Bearbeitungen von Anträgen und die telefonische Erreichbarkeit ist sehr eingeschränkt, so dass sich viele Versicherte an die Verwaltung wenden und um Sachstandsermittlung bitten.
Grund hierfür ist auch das fehlende Fachpersonal bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Deutschen Rentenversicherungsträger sind alle sehr schlecht telefonisch erreichbar. Dies macht sich auch in der örtlichen Rentenstelle bemerkbar, so dass viele Bürger ihren Unmut über die Zustände kundtun und deshalb bevorzugt das städtische Angebot in Anspruch nehmen.

Besondere Ziele 2025

Viele politischen Entscheidungen und Ereignisse haben Auswirkungen für die Versicherten in der Deutschen Rentenversicherung. Daher ist es erforderlich auch über die angebotenen Schulungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hinaus (ab 2024 ein Tagesseminar in der Geschäftsstelle der DRV Rheinland in Köln pro Jahr) ständig auf dem Laufenden zu bleiben.

Auch 2025 war in dieser Hinsicht sehr ereignisreich:

- Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten – hier mussten die Versicherten darüber informiert werden,
 - dass aufgenommene Tätigkeiten ab Rentenbeginn versicherungspflichtig sind (Ausnahme Minijob),
 - dass das zusätzliche Einkommen zu einer Rente mit der Steuerklasse VI besteuert wird,
 - dass der Arbeitgeber einer Weiterbeschäftigung nach Rentenbeginn zustimmen muss.
- Seit Juli 2024 werden gesetzliche Verbesserungen umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente oder einer sich daran anschließenden Alters- oder Hinterbliebenenrente erhalten einen Zuschlag zu ihrer Rente. Hier bestand großer Informationsbedarf der betroffenen Rentner.
- Auswirkung der ermittelten Grundrentenzuschläge bei den Altersrenten (der/dem Versicherten stehen Zuschläge zu, werden aber nicht gezahlt) oder auf evtl. geleistete Hinterbliebenenrenten.
- Vermehrte Kontenklärungen aufgrund Beschäftigungen innerhalb der EU mit Beitragszahlungen in ausländische Systeme (EU-Kontenklärer)
- Bundestagswahlen: Aktivrente -> hier bestand und besteht fortlaufend ein sehr großer Informationsbedarf

Generelle Ziele

Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, ist Eigeninitiative und Recherche erforderlich, was relativ viel Zeit in Anspruch nimmt. (Aufbereitung der allgemeinen fachlichen Informationen der Deutschen Rentenversicherung und zum Verfahren E-Antrag, Informationen der Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter NRW, Homepage der Deutschen Rentenversicherung, Informationen der GKV, Informationen des Bundesministeriums, generelle Pressemitteilungen)

Um feststellen zu können, ob Versicherte nach Rentenbeginn bedürftig werden und Grundsicherung oder Wohngeld beantragen sollten, wurde tabellarisch eine Übersicht über die Regelsätze SGB II/SGB XII sowie der Kosten der Unterkunft angefertigt. Bei Bedarf wird diese aktualisiert und dann verschiedenen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt.